KANTON SOLOTHURN GEMEINDE HAEGENDORF

GESTALTUNGSPLAN NR. 980.1 KIRCHWEG WOHNSTRASSE

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

A. ERLASS

§ 1. Gestützt auf § 44 und 45 des Kantonalen Baugesetzes vom 3.12.1978 erlässt die Einwohnergemeinde Hägendorf für den Bereich des Gestaltungsplanes Kirchweg die nachfolgenden Sonderbauvorschriften.

B; ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 2. GELTUNGSBEREICH

Die Sonderbauvorschriften gelten für den im Gestaltungsplan markierten Gesamtgeltungsbereich.

§ 3. ZIELSETZUNG

Der Kirchweg ist die hauptsächliche Verbindung für Fussgänger zu Schule und Kirche zwischen Hägendorf und Rickenbach.
Mit einem Gesamtkonzept betreffend Nutzung, Erschliessung und Gestaltung soll der Kirchweg als Erholungsraum für den Fussgänger erhalten bleiben.
Der Kirchweg soll als "gestaltete Strasse", mit dem offiziellen Signal "Wohnstrasse" (3.11), ausgebildet werden.

§ 4. VERHAELTNIS ZUM BESTEHENDEN RECHT

Soweit die Sonderbauvorschriften keine abweichenden Bestimmungen vorsehen, gelten die einschlägigen kantonalen und kommunalen Bauvorschriften.

§ 5. VERBINDLICHKEIT DER VORSCHRIFTEN

Der Gestaltungsplan und die dazugehörigen Sonderbauvor - schriften erhalten für die folgenden Bereiche verbindliche Vorschriften :

- Erschliessungssystem
- Erstellung und Etappierung
- Zonenvorschriften
- Gestaltung der Aussenräume

§ 6. AUSNAHMEN

Geringfügige Ausnahmen von den Sonderbauvorschriften und dem Gestaltungsplan bezüglich Strassenverlauf, Platzge - staltung und Parkplätze können von der Baukommission resp. vom Gemeinderat bewilligt werden, sofern der Wohnstrassen-charakter dadurch nicht beeinträchtigt wird.

C. ERSCHLIESSUNGSSYSTEM

§ 7. Die im Geltungsbereich geplante Strasse soll nach Art. 43 der Strassensignalisationsverordnung als Wohnstrasse ausgebaut werden.

D. ERSTELLUNG UND ETAPPIERUNG

§ 8. Die Gemeinde erstellt innerhalb des Geltungsbereiches sämtliche öffentlichen Strassen, Plätze, Ausweichstellen und Parkplätze.
Bei allfälligen Vergrösserungen von Plätzen auf privatem Areal oder zusätzlichen privaten Abstellplätzen, gehen die Kosten vollumfänglich zu Lasten des betreffenden Erstellers.

§ 9. Die Höhe der Grundeigentümerbeiträge richten sich nach den Bestimmungen des Perimeterreglementes.

§ 10. Pflege und Unterhalt von Strassen, Ausweichstellen und Parkplätzen ist Sache der Gemeinde.
Bei allen übrigen Flächen ist die Pflege und Unterhalt (Reinigen, Schneeräumung, Unterhalt der Möbilierung usw.) Sache der entsprechenden privaten Anstösser.

§ 11. Der Ausbau von Strassen, Plätzen, usw. kann etappenweise erfolgen.

§ 12. Jede einzelne Etappe muss in sich funktionsfähig sein und als Ganzes den gestalterischen Vorschriften entsprechen.

§ 13. Ausbau und Etappierung werden anlässlich des Baugesuches definitiv durch die Baubehörde festgelegt.

§ 14. Bei Erstellung der Wohnstrasse in Etappen, wird für jede Etappe ein separates Beitragsverfahren durchgeführt, wobei die Kosten auf jene Grundstücke verteilt werden, die durch den Ausbau einen Vorteil erhalten.

E. ZONENVORSCHRIFTEN

§ 15. NUTZUNGSZONE

Zone	:	W 2	
Gebäudehöhe	:	Talseits	6.00 m
		Bergseits	4.50 m

F. GESTALTUNG DER AUSSENRAEUME

§ 16. Die im Gestaltungsplan eingezeichnete Fahrbahn mit einer Breite von 3.00 m, die dazugehörigen Ausweichstellen sowie die öffentlichen Besucherparkplätze sind verbindlich. Ausserhalb Platzbereich ist zwischen dem Rand der Fahrbahn und festen Einfriedungen oder geschlossenen Hecken ein Abstand von mindestens 50 cm (Bankett) einzuhalten.

§ 17. Die Ausweichstellen- resp. Plätze sollen als Kommunikationsräume ausgebildet werden. Gemeinsame Spiel- und Ruheflächen sind zweckentsprechend zu gestalten.
Diese können gleichzeitig von den Anwohnern als Vorplatz und Zufahrt zu den entsprechenden Parzellen benützt werden.

§ 18. Garagen, Unterstände, o.ä. sind von den vorgesehenen Plätzen her zu erschliessen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Baubehörde.

§ 19. Die Plätze sollen als "Höfe" wirken. Es sind deshalb in ausreichender Zahl Bäume und Sträucher um die Plätze vorzusehen. Ausserdem müssen bei sämtlichen mit (A) gekennzeichneten Punkten eine Wand, Hausecke, Stützmauer von mindestens 2.00 m Höhe, o.ä. unter Wahrung des Grenz- und Gebäudeabstandes, erstellt werden.

§ 20. Entlang von Strassen und Plätzen sollen grundsätzlich nur einheimische Bäume und Sträucher gepflanzt werden.

§ 21. Sämtliche Plätze müssen mit einem Feinbelag versehen sein. Sie haben einen Bereich aufzuweisen, in welchem eine Möbilierung (Pflanzenkübel, Sitzbank, Sandkasten, Schach - spiel, usw.) möglich ist.
Die Platzentwässerung hat mit Pflastersteinen zu erfolgen.

Oeffentliche Parkplätze sind mit Rasensteinen auszuführen.

Private Plätze, die an den Strassenraum grenzen, sind sorgfältig zu gestalten.

Bei den Einfahrtstoren zur Wohnstrasse ist mit einer möglichst groben Pflästerung ein Vertikalversatz von mindestens 25 cm auszuführen.

§ 22. Die vorgesehenen Parkplätze werden an die Abstellflächen für die Anwohner gemäss § 42 BR angerechnet.

Oeffentliche Planauflage vom 11.9.81 bis 10.10.81

Genehmigt vom Gemeinderat Hägendorf am 9..November 1981

Der Gemeindeammann : Der Gemeindeschreiber :

. . . . . .

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn
mit Beschluss Nr. 241 vom . 26. Jan. 1982

Der Staatsschreiber :

Dr. Max Gerber

. . . . . .

STAATSKANZLEI SOLOTHURN